



Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald, Obereimer 13, 59821 Arnsberg

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und

1. Vorname, Name
wohnhaft in Straße, PLZ Ort

- nachfolgend **Pächter/in** genannt –

wird folgender

Jagdpachtvertrag

abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- (1) Der Verpächter verpachtet dem/der Pächter/in das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Damberg

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- (3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

**§ 2
Jagdbezirk, Pachtgegenstand**

- (1) Der Eigenjagdbezirk Damberg hat eine Größe von insgesamt 222 Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche 0,00 Hektar.
- (2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).
- (3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter/in Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

**§ 3
Pachtdauer**

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2018 und dauert 5 Jahre, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt. Sie endet am 31.03.2023.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).
- (3) Eine einmalige Verlängerung des Pachtvertrages um weitere fünf Jahre ist bei entsprechender Qualifikation des/der Jagdpächters/in (u. a. Abschusserfüllung, Einhaltung der Jagdregeln, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verpächter), möglich. Hierbei behält sich der Verpächter eine entsprechende Anpassung des Pachtentgeltes vor.

**§ 4
Pachtpreis**

(1)

Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr:		/ha
somit insgesamt bei einer Fläche von 222 ha:		0,00 €
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 %		0,00 €
Insgesamt:		0,00 €
In Worten:		

- (2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei unter dem unten aufgeführten Verwendungszweck auf

das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bei der HELABA zu zahlen:

Kontonummer: 4 011 912
BLZ: 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT WELA DE DD
Bank: Hessische Landesbank Thüringen (Helaba)
Bitte bei Zahlung angeben: Verwendungszweck:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- (3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugesintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters, einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung **einer** entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf ebenfalls der Schriftform. Sofern kein entgeltlicher Jagderlaubnisschein ausgestellt wird, können max. zwei unentgeltliche Jagderlaubnisse erteilt werden. Auch sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern/innen und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der/die Pächter/in eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

- (1) Verpächter und Pächter/in führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im Lehr- und Versuchsrevier Breitenbruch und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:

- a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
 - b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälsschäden gefährdet werden.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a): Buche, Eiche, Fichte und Lärche.

§ 7

Verhütung von Jagd- / Wildschäden, Wildschadensersatz

- (1) Der/die Pächter/in verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- (2) Der/die Pächter/in ist verpflichtet, in gegattete Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der/die Pächter/in der Abforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt der/die Pächter/in.
Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit seinen eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.
- (3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den/die Pächter/in sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.
Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadensersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet. Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.
- (4) Der/die Pächter/in hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.
Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet der/die Pächter/in unmittelbar.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

- (1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des der Pächters/in. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- (2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom/von der Pächter/in unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen

Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

- (3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.
- (4) Der/die Pächter/in hat dem zuständigen Revierleiter unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist dem Revierleiter vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.

Nicht nachgewiesenes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

- (5) Wenn und soweit der/die Pächter/in den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.
Für diesen Fall verpflichtet sich der/die Pächter/in, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.
Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat der/die Pächter/in als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem/der Pächter/in zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

- (1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Nutzung überlassene Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- (2) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10

Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den/die Pächter/in verbindlich:

- a) Jagdruhephase ohne jagdliche Aktivitäten vom 01.06. bis 15.07.
- b) Verbindliche Teilnahme an durch das Forstamt organisierten Bewegungsjagden
- c) Nachtjagdverbot
- d) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd

- e) Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft, in der das Lehr- u. Versuchsforstamt Arnsberger Wald auch Mitglied ist. Die Ausübung des Stimmrechts für die verpachtete Jagd erfolgt durch den/die Vertreter/in des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald.
- f) Verbot der Fallenjagd
- g) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise
- h) Keine Kirmung von Schwarzwild
- i) Verbot von Wildkamas
- j) Verbot der Fuchsbejagung

§ 11

Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung auf nachstehenden Flächen ist aus landschaftsrechtlichen Gründen derzeit keine weiteren Beschränkungen unterworfen.

§ 12

Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des/der Pächters/in und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem/der Pächter/in.
- (2) Der/die Pächter/in hat seine/ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der/die Pächter/in der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des/der Pächters/in entfernen lassen.
- (3) Der Verpächter gestattet dem/der Pächter/in und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13

Jagdhund, Jagdbeauftragter

- (1) Besitzt der/die Pächter/in keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht der/die Pächter/in aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters

für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 14

Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

- (1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- (2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem/der Pächter/in im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15

Kündigung durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) dem/der Pächter/in der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der/die Pächter/in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der/die bzw. ein/e Pächter/in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
 - d) der/die Pächter/in die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,
 - e) der/die Pächter/in mit seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f) der/die Pächter/in oder in seinem/ihrem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat/haben,
 - g) sich der/die Pächter/in gegen Bestimmungen des § 10 verstößt.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des/der Pächters/in.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der/die Pächter/in dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Mehrheit von Pächtern/Pächterinnen, Tod des/der Pächter/in

- (1) Sofern mehrere Pächter/innen an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/einer Pächters/in berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber

allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pächter/innen, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlösungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

- (2) Bei Tod des/der Pächters/in oder eines/einer Mitpächters/in richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 17

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
(3) Der Jagdpachtvertrag ist vom Pächter/ von der Pächter/in der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

§ 18

Sonstige Vereinbarungen

§ 19

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte

Anlage Nr. 2: Vereinbarung zum Abschuss von Rehwild

Für den Verpächter

Für den/die Pächter/in

Arnsberg, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....
.....

....., den

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)